

## § 8 MiArbG

### Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Mindestarbeitsbedingungengesetz - MiArbG)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten

**Titel:** Gesetz über die Festsetzung von  
Mindestarbeitsbedingungen  
(Mindestarbeitsbedingungengesetz - MiArbG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** MiArbG

**Gliederungs-Nr.:** 802-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 8 MiArbG – Gewährung von Mindestarbeitsentgelten; Geltung von Tarifvertragsrecht <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 16. August 2014 durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)

(1) <sup>1</sup>Arbeitgeber mit Sitz im In- und Ausland, die unter den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 fallen, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern mindestens die in der Rechtsverordnung für den Beschäftigungsort vorgeschriebenen Mindestarbeitsentgelte zu gewähren. <sup>2</sup>Für Mindestarbeitsentgelte gelten, soweit sich nicht aus dem Fehlen von Tarifvertragsparteien oder aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften über den Tarifvertrag sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Enthält ein vor dem 16. Juli 2008 abgeschlossener Tarifvertrag nach dem Tarifvertragsgesetz abweichende Entgeltregelungen, gehen dessen Bestimmungen für die Zeit des Bestehens des Tarifvertrages den festgesetzten Mindestarbeitsentgelten vor. <sup>2</sup>Gleiches gilt für einen Tarifvertrag, mit dem die Tarifvertragsparteien ihren bestehenden Tarifvertrag nach Satz 1 ablösen oder diesen nach seinem Ablauf durch einen Folgetarifvertrag, der mit diesem in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht, ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Ein Verzicht auf ein nach § 4 Abs. 3 festgesetztes Mindestarbeitsentgelt ist nur durch gerichtlichen Vergleich zulässig. <sup>2</sup>Die Verwirkung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf das Mindestarbeitsentgelt ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ausschlussfristen für die Geltendmachung des Anspruchs sind unzulässig.